



M 16456

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED] geb. [REDACTED] 1982,

[REDACTED] Hamburg,

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

- Klägerin -



An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fred-J. Hullerum, Bernhard Fritzen,

Schießgrabenstraße 11,

21335 Lüneburg,

Az: 59/01,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Inneres

Einwohner-Zentralamt,

-Rechtsabteilung-,

Amsinckstraße 34,

20097 Hamburg,

Az: E 323/117/24110551531,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Hartmann als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 30.12.2008 und des Widerspruchsbescheides vom 17.06.2009 verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Die Klägerin wurde am .1982 in im Kosovo geboren und ist Angehörige der Gruppe der Roma. Im Jahr 1990 reiste sie mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern in das Bundesgebiet ein. Ihre am 1959 geborene Mutter ist Klägerin des Parallelverfahrens 15 K 1139/09.

Sie stellte, vertreten durch ihre Mutter, sodann einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte und erhielt zunächst Aufenthaltsgestattungen. Das Asylbegehren der Klägerin wurde als offensichtlich unbegründet gemäß § 11 AsylVfG a.F. mit Bescheid vom 30.01.1991 abgelehnt und die Klägerin mit Verfügung vom 04.06.1991 unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.

Nachdem sich die Familie der Klägerin zu einer freiwilligen Ausreise bereit erklärt hatte, wurde die Klägerin zunächst geduldet. Im Jahr 1993 stellte sie einen weiteren Asylantrag, der jedoch zunächst mit Bescheid vom 03.11.1994 abgelehnt wurde. Nach Aufhebung des ablehnenden Bescheides im Jahr 1995 wurde der Antrag der Klägerin geprüft, jedoch die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sodann erneut mit Bescheid vom 15.09.1995 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 06.12.1999 als offensichtlich unbegründet ab. Die Angaben der Kläger seien widersprüchlich, da sie – im Gegensatz zu früheren Verfahren – angegeben hätten, albanische Volkszugehörige zu sein und nicht der Volksgruppe der Roma anzugehören. Zudem hätten sie die ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten erheblich verletzt.

Ein im Jahr 2001 gestellter Wiederaufgreifensantrag zu § 53 AuslG blieb ebenfalls ohne Erfolg und wurde mit Bescheid vom 21.05.2002 abgelehnt; die gegen die Ablehnung erhobene Klage wurde zurückgenommen und das Verfahren durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29.07.2003 eingestellt.

Im Oktober 2003 erhielt die Klägerin einen bis Oktober 2013 gültigen Reisepass der „Bundesrepublik Jugoslawien“.

Am 20.03.2007 sowie am 25.10.2007 stellte die Klägerin Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. § 104a AufenthG. Seit dem 19.11.2007 ist der Klägerin nach den seither erteilten Duldungen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt und die räumliche Beschränkung zur Arbeitssuche bzw. -aufnahme aufgehoben.

Mit Bescheid vom 30.12.2008 lehnte die Beklagte die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis ab. Die Klägerin sichere ihren Lebensunterhalt nicht und habe sich auch nicht um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht. Ihr könne weder nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 noch nach § 104a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Nachweise über einen Schulabschluss oder eine Ausbildung seien nicht vorgelegt worden. Im Fall der Klägerin sei davon auszugehen, dass sie auch künftig nicht in der Lage sein werde, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Deshalb könne ihr auch eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe nicht erteilt werden, zumal Härtegründe nach § 104a Abs. 6 AufenthG nicht in Betracht kämen. Im Übrigen lägen auch unter Berücksichtigung von § 60 AufenthG keine Gründe vor, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten.

Die Klägerin hat gegen die Ablehnung am 05.02.2009 Widerspruch eingelegt und zur Begründung ausgeführt, sie gehöre zur Gruppe derjenigen, die durch die Regelung des § 104a AufenthG begünstigt werden sollten. Sie erfülle die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis, da ihre Deutschkenntnisse ausreichten und sie stets die Schule besucht habe. Sie habe die Behörden niemals getäuscht oder behindert und sei selbst Opfer der gegen die Gruppe der Roma gerichteten Verfolgung in ihrem Herkunftsland. Auf das Fehlen der Sicherung des Lebensunterhalts komme es nicht an, jedenfalls bestehe ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.06.2009, zugestellt am 19.06.2009, zurückgewiesen. Darin führte sie aus, die Klägerin könne nunmehr einen kosovarischen Pass erhalten und es bestehe seit April 2009 auch kein Abschiebestopp mehr. Im Hinblick auf § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 habe die Klägerin ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme aber auch nach § 104a Abs. 2 AufenthG nicht in Betracht, da eine hinreichende Integration in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nicht ersichtlich sei. Zudem stehe der Erteilung der Ausschlussgrund des § 104a Abs. 3 AufenthG entgegen, da die Mutter der Klägerin mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und die Klägerin mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebe. Darüber hinaus seien auch die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erfüllt, da eine freiwillige Rückkehr in den Kosovo möglich sei und eine Rückführung nach dem Wegfall des Abschiebestopps durchgeführt werden könne.

Am 20.07.2009, einem Montag, hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben: Die Beklagte habe zu Unrecht der Klägerin vorgehalten, keine Erwerbstätigkeit auszuüben, da sie diese Möglichkeit bislang vereitelt habe. Die Verurteilungen der Mutter der Klägerin aus den Jahren 1996 bis 1999 könnten ihr nicht mehr entgegen gehalten werden, da sie schon aus dem Bundeszentralregister zu tilgen seien und zudem die Klägerin nicht deshalb hafte, weil sie in der gleichen Wohnunterkunft lebe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.12.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.06.2009 zu verpflichten, der Klägerin die nachgesuchte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 06.08.2009 ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtenen Bescheide und macht ergänzend geltend, die Klägerin könne sich nicht auf die fehlende Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme berufen, da nach ihren Duldungen seit November 2007 die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet sei.

Die Klägerin erhält aktuell Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und lebt in einer Wohnunterkunft.

Mit Beschluss vom 18.11.2009 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden. Am 10.12.2009 hat das Gericht in der Sache mündlich verhandelt. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Die Sachakten der Beklagten sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht durfte trotz Ausbleibens der Beklagten entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und hierbei auf die Folgen eines Ausbleibens hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II.

Die zulässige Klage führt zum Erfolg.

Die Beklagte hat den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis zu Unrecht abgelehnt. Diese kann die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis beanspruchen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Anspruchsgrundlage für die begehrte Aufenthaltserlaubnis ist vorliegend § 104a Abs. 1 Sätze 1 und 3 AufenthG. Ob daneben noch - was nicht von vorne herein als ausgeschlossen erscheint - ein Anspruch auch auf § 25 Abs. 5 AufenthG gestützt werden könnte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Da sowohl Aufenthaltserlaubnisse, die auf § 25 AufenthG, als auch solche, die auf § 104a bzw. § 23 Abs. 1 AufenthG gestützt werden, humanitäre Aufenthaltserlaubnisse sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - 1 C 43/06, BVerwGE 129, 226 ff., juris, Rdnr. 42), umfasst der streitbefangene Antrag auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis die Prüfung aller drei Anspruchsgrundlagen, wie es im übrigen auch die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid gesehen hat (vgl. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 17.09.2008 - 2 So 103/08, juris, Rdnr. 3 f.)

Nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 01.07.2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und keiner der Ausschlussgründe der Ziffern 1 bis 6 bzw. des § 104a Abs. 3 AufenthG eingreift. Das ist hier der Fall:

1.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird zunächst nicht durch § 10 Abs. 1 AufenthG gesperrt, da auch das zuletzt durchgeführte Asylverfahren der Klägerin durch die Rücknahme des Rechtsmittels bereits im Jahr 2003 beendet worden ist. Darüber hinaus unterliegt die Klägerin nicht der erweiterten Sperrwirkung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, da die von der Klägerin betriebenen Asylverfahren sämtlich bereits vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (als Teil des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I

Seite 1950) am 01.01.2005 bestandskräftig abgeschlossen waren. Für solche Altfälle ist aber die in § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorgesehene Sperre ausgeschlossen (BVerwG, Urteil vom 25.08.2009 – 1 C 30.08, juris, Rdnr. 13 ff.).

2.

Der Anwendungsbereich des Bleiberechts nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist eröffnet. Die Vorschrift des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass sich ein geduldeter Ausländer am 01.07.2007 seit mindestens 8 Jahren (Alt. 1) oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren (Alt. 2) ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Diese zeitlichen Voraussetzungen liegen bei der Klägerin (sowie bei ihrer Mutter) vor. Die – seit dem 29.11.2000 volljährige – Klägerin ist im Jahr 1990 als Minderjährige gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern in das Bundesgebiet eingereist und hat sich bereits seit den 1990er Jahren durchgehend geduldet im Bundesgebiet aufgehalten; gleiches gilt für ihre Mutter.

Einer Anwendung der Regelung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf die Klägerin steht auch nicht entgegen, dass diese zum Stichtag des 01.07.2007 bereits volljährig war. Dies hat nicht zur Folge, dass sie (ausschließlich) nach der in ihrem Fall ebenfalls in Betracht kommenden Regelung des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnte, denn beide Alternativen sind bei Volljährigen nebeneinander anzuwenden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19.06.2009 - 7 B 10468/09, juris, Rdnr. 5 ff.; OVG Lüneburg, Urteil vom 20.10.2009 - 11 LB 56/09, juris, Rdnr. 65; BVerwG, Urteil vom 27.01.2009 - 1 C 40/07, juris, Rdnr. 5).

3.

Einer Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht auch nicht entgegen, dass für die Mutter der Klägerin aufgrund ihrer strafrechtlichen Verurteilungen § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG ausschließt. Die Klägerin ist als Volljährige nicht in den Kreis der gemäß § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausgeschlossenen Familienmitglieder einbezogen. Dies ergibt sich daraus, dass diese Regelung, deren verfassungsrechtliche Überprüfung noch aussteht (vgl. Vorlagebe-

schluss des VGH Baden-Württemberg vom 24.06.2009 – 13 S 519/09, juris), damit begründet wird, dass minderjährige Kinder grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen und umgekehrt Eltern, deren Kinder straffällig geworden sind, eine unzureichende Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Erziehungspflicht vorzuwerfen ist (vgl. Storr u.a., Zuwanderungsrecht, 2. Auflage, § 104a AufenthG Rdnr. 34 m.w.N.). Diese Überlegungen lassen sich jedoch nicht auf volljährige Kinder übertragen, da diese aufenthaltsrechtlich mit Eintritt der Volljährigkeit eigenständig zu beurteilen sind, was unter anderem in der Regelung des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck kommt (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand August 2009, § 104a AufenthG Rdnr. 27; Blechinger/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, Band 2, Stand Juli 2007, Abschnitt 5.13, Seite 17 f.; vgl. auch Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 1. Auflage, § 104a AufenthG Rdnr. 22; Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage, Rdnr. 613 ff.; GK-AufenthG, Stand Oktober 2009, § 104a AufenthG Rdnr. 55.2).

4.

Vorliegend erfüllt die Klägerin des Weiteren die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG und es liegt auch keiner der in § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4-6 AufenthG genannten Ausschlussgründe vor.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte sich das erkennende Gericht davon überzeugen, dass die Klägerin über gute Deutschkenntnisse verfügt.

Auch ist die derzeit bestehende Unterbringung der Klägerin in einer von „Fördern und Wohnen“ betriebenen Wohnunterkunft jedenfalls für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als ausreichender Wohnraum im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG anzusehen. Soweit teilweise vertreten wird, eine derartige öffentlich veranlasste Unterbringung komme als Wohnraum im Sinne dieser Regelung nicht in Betracht, kann dem jedenfalls für die hier von der Klägerin genutzte Form der Unterbringung nicht gefolgt werden (vgl. zu diesem Problemkreis OVG Hamburg, Beschlüsse vom 09.12.2009 – 2 So 113/09 – und 27.11.2009 – 2 So 169/09 –; siehe auch Hofmann/Hoffmann, a.a.O., § 104a AufenthG Rdnr. 10; a.A. Hailbronner, a.a.O., § 2 AufenthG Rdnr. 46 - Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft nicht ausreichend; GK-AufenthG, a.a.O., § 104a AufenthG Rdnr. 31 - Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft muss konkret bevorstehen, d.h. ein Mietvertrag bereits vorliegen). Sie bewohnt nach den vorliegenden Bescheiden über Leis-

tungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung in der Einrichtung mit weiteren Familienangehörigen seit geraumer Zeit eine abgeschlossene Wohneinheit.

Nach dem Gesetzeswortlaut oder der Gesetzesbegründung ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber solche Unterkünfte von vorneherein aus dem Anwendungsbereich des § 104a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 AufenthG ausschließen wollte oder eine Einbeziehung davon abhängig sein soll, dass der betreffende Ausländer aus eigenen Mitteln die hierfür anfallenden Kosten ganz oder teilweise trägt (so noch Nr. 1.4 der Weisung Nr. 1/2006 der Behörde für Inneres vom 29.11.2006). Insoweit ist zu beachten, dass die aktuelle Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI. Seite 878) zu Ziffer 2.4 keine Anhaltspunkte dafür enthält, dass die öffentlich veranlasste Unterbringung ausgeschlossen sein soll (anders noch die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI vom 22.12.2004, vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 2 AufenthG - Satz 3 der Ziffer 2.4.0, wonach Gemeinschafts- oder Obdachlosenunterkünfte nicht ausreichender Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 AufenthG seien, ist nunmehr entfallen).

Vielmehr enthält die aktuelle Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu Ziffer 2.4.1 den Hinweis, die Voraussetzung „ausreichend“ bei § 2 Abs. 4 AufenthG beziehe sich allein auf die Faktoren Beschaffenheit und Belegung, d. h. die Größe der Wohnung im Hinblick auf die Zahl der Bewohner. Die Hinweise zu § 104a AufenthG enthalten darüber hinaus keine weiteren Angaben zur Auslegung des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG im Hinblick auf die öffentlich veranlasste Unterbringung. Es erscheint auch nach dem Sinn und Zweck des § 104a AufenthG (vgl. dazu Hofmann/Hoffmann, a.a.O., § 104a AufenthG Rdnr. 4) nicht sachgerecht, Ausländer, die bislang in derartigen Unterkünften leben, den Zugang zu der durch diese Bestimmung gewollten Erleichterung einer Legalisierung des Aufenthaltes zu verwehren oder dies davon abhängig zu machen, dass ein finanzieller Beitrag geleistet wird oder schon der Umzug in eine Mietwohnung unmittelbar bevorsteht. Insoweit wäre zudem nicht nachvollziehbar, dass Ausländer, die eine Mietwohnung haben und für die Erbringung der Mietkosten Sozialleistungen in Anspruch nehmen, besser gestellt sein sollten, als die Gruppe derjenigen möglichen Begünstigten der Regelung, die bislang eine öffentlich veranlasste Unterbringung nutzen (mussten), was in der Regel eher geringere Kosten veranlasst haben dürfte. Die Anmietung einer

Wohnung kann insofern nicht als eine regelmäßig „bessere“ Integrationsleistung angesehen werden, die durch § 104a AufenthG honoriert werden soll.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die vorliegend bewohnte Unterkunft, die von einem Unternehmen der Beklagten betrieben wird, auch den durch § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 AufenthG bestimmten Mindestanforderungen an die je Bewohner verfügbare Fläche und die Ausstattungsmerkmale (z.B. sanitäre Einrichtungen) genügt.

Ausschlussgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich, da weder eine Täuschung oder Behinderung im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG noch Bezüge zu Organisationen gemäß § 104 Abs. 1 Satz Nr. 5 AufenthG ersichtlich sind. Die Klägerin ist strafrechtlich nicht Erscheinung getreten, so dass auch § 104a Abs.1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG in der Person der Klägerin nicht vorliegt.

5.

Soweit sie nicht durch § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen sind, sind im Fall der Klägerin auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a – 4 AufenthG erfüllt. Die Identität der Klägerin, die über einen Pass verfügt, ist geklärt und es sind keine Ausweisungsgründe ersichtlich. Auch ist eine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht ersichtlich.

6.

Im Fall der Klägerin, die derzeit nicht die Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes erfüllt, ergibt sich aus § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden „soll“. Ein atypischer Fall, bei dem trotz Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von der durch den Begriff „soll“ vorgegebenen Regelerteilung gerechtfertigt ist, ist vorliegend nicht ersichtlich. Denn ein solcher Ausnahmefall setzt voraus, dass mit hinreichender Sicherheit absehbar ist, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht kommen wird. Diese Prognose ist aber im Fall der kinderlosen ledigen Klägerin, die seit dem achten Lebensjahr im Bundesgebiet lebt, die Schule besucht und noch kein fortgeschrittenes Lebensalter erreicht hat, nicht gerechtfertigt, zumal weder gesundheitliche noch familiäre

Gründe ersichtlich sind, die die Klägerin an der Aufnahme einer Beschäftigung dauerhaft hindern könnten. Im Einzelnen:

Nach § 104a Abs. 1 besteht im Regelfall ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Eine Versagung kommt nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht, wobei die Frage, ob ein Ausnahmefall vorliegt, gerichtlich voll überprüfbar ist (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.04.2008 – 11 S 100/08, juris; vgl. auch Hailbronner, a.a.O., § 104a AufenthG Rdnr. 3; GK-AufenthG, a.a.O., § 104a AufenthG Rdnr. 64). Da der Aufenthaltstitel „auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG darauf angelegt ist, in eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts zu münden, kann ein Ausnahmefall vorliegen und bereits die erstmalige Erteilung abgelehnt werden, wenn schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, dass der Ausländer eine eigenständige Sicherung auf Dauer nicht erreichen wird und im Verlängerungsfall auch die Voraussetzungen eines Härtefalls im Sinne des Absatzes 6 nicht vorliegen werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5065, Seite 203) heißt es dazu:

„Bei Ausländern, bei denen bereits zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht gewährleistet ist, kommt der das Ermessen bindenden Formulierung in Absatz 1 „soll erteilt werden“ eine besondere Bedeutung zu. Ist bereits zu diesem Zeitpunkt der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert und liegen auch keine begründeten Anhaltspunkte dafür vor, dass zukünftig die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel entfällt, ist damit ein hinreichender Grund gegeben, von dem im Regelfall ermessensbindenden „soll“ abzuweichen, denn es ist mit den Zielen des § 104 a nicht vereinbar, Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn bereits bei Erteilung feststeht, dass eine Verlängerung nicht erfolgen kann.“

Dies beruht auf der Intention des Gesetzgebers, dass auch die Altfallregelung eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme nicht ermöglichen soll (VG Oldenburg, Urteil vom 26.11.2008 – 11 A 1233/08, juris, Rdnr. 26; vgl. auch BT-Drs. 16/5065, Seite 202). Eine negative Prognose ist aber in Anbetracht der Formulierung („feststeht“) nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt, in denen sicher davon auszugehen ist, dass der Lebensunterhalt zum Verlängerungszeitpunkt nicht im erforderlichen Umfang gesichert sein und auch keiner der in § 104a Abs. 6 AufenthG aufgeführten Härtefälle vorliegen wird (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.04.2008 – 11 S 100/08, juris, Rdnr. 3; Huber/Göbel-Zimmermann, a.a.O., Rdnr. 607). Bloße Zweifel an einer künftigen Lebensun-

terhaltssicherung genügen vor diesem Hintergrund nicht, da das System der Legalisierung des Aufenthaltes nach § 104a AufenthG gerade auf Probe angelegt ist (vgl. Huber/Göbel-Zimmermann, a.a.O., Rdnr. 607; Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, § 104a AufenthG Rdnr. 12; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.04.2008 – 11 S 100/08, juris, Rdnr. 3; VG Oldenburg, Beschluss vom 19.05.2008 – 11 B 1235/08, juris, Rdnr. 10; VG Oldenburg, Urteil vom 26.11.2008 – 11 A 1233/08, juris, Rdnr. 26).

Soweit vertreten wird, dass der Gesetzgeber in § 104a Abs. 5 und 6 AufenthG die Lebensunterhaltssicherung und die Härtefälle, in denen hiervon abzusehen ist, abschließend geregelt hat (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 26.11.2008 – 11 A 1233/08, juris, Rdnr. 26; Storr u.a., Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2. Auflage, § 104a AufenthG Rdnr. 38), ist nunmehr davon auszugehen, dass auch die durch die Innenministerkonferenz am 04.12.2009 gefassten Beschlüsse, die gewisse Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Verlängerungsvoraussetzungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a AufenthG enthalten, zu berücksichtigen sind. Danach können Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert werden, auch wenn eine ganze oder teilweise Sicherung des Lebensunterhaltes in der Vergangenheit noch nicht erreicht wurde (vgl. Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Seite 17, im Internet verfügbar unter „www.imk2009.bremen.de“).

Im Fall der Klägerin würde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis danach etwa dann in Betracht kommen, wenn sie bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen kann (IMK-Beschluss vom 04.12.2009, Ziffer 2. lit. a), 2. Alt.), oder wenn sie nachweist, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht hat, und die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach Ablauf von zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird (IMK-Beschluss vom 04.12.2009, Ziffer 2. lit. c)).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe und der neuen Beschlusslage liegt im Fall der Klägerin kein Ausnahmefall vor, der trotz Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen könnte. Auch wenn die Klägerin bisher ihre Bemühungen um die Aufnahme einer Beschäftigung nicht hinreichend dokumentiert hat – was ihr für die Zukunft dringend anzuraten ist –, hat sie in der mündlichen Verhandlung doch glaubhaft geschildert, sich um Ar-

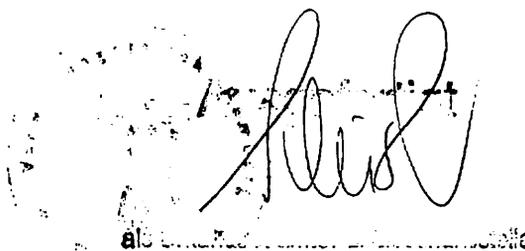
beit, etwa als Reinigungskraft, bemüht zu haben, jedoch wegen ihres unsicheren Status als Geduldete jeweils abgelehnt worden zu sein. Insoweit kann der Ansicht der Beklagten, aufgrund der fehlenden Arbeitsaufnahme in der Vergangenheit sei im Fall der Klägerin der Schluss zu ziehen, dass diese nicht in der Lage sein wird, künftig aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht gefolgt werden. Dies gilt insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass die Klägerin erst 27 Jahre alt ist und keine Kinder zu versorgen hat, so dass schon ein vergleichsweise geringes, auch durch einfache Tätigkeiten erreichbares Einkommen für ihre Lebensunterhaltssicherung ausreichen würde. Daher ist der Klägerin zunächst die vom Gesetzgeber als Regelfall vorgesehene Möglichkeit zu eröffnen, sich als Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe zu bewähren, zumal nunmehr der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 04.12.2009 zusätzliche Möglichkeiten einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe vorsieht.

Einen hinreichend sicheren Schluss, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe im Fall der Klägerin nicht in Betracht kommen wird und die Ablehnung daher bereits jetzt „feststeht“, lassen die gegenwärtig bekannten Tatsachen nicht zu. Denn insoweit wird auch zu Gunsten der Klägerin zu berücksichtigen sein, dass sie erst mit Ablauf des in § 104a Abs. 5 Satz 1 AufenthG bestimmten Zeitraums die Aufenthaltserlaubnis auf Probe erstmalig erhalten wird.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Hartmann


als ...